OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751058/2/MB/NF

Datum:
Linz, 18. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. W B, vertreten durch Rechtsanwälte M P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. August 2020, GZ: Sich30-3, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 6. August 2020, GZ: Sich30-3, wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 20.5.2020 auf Ausstellung eines Reispasses hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens „von“ B ab. Dies wurde damit begründet, dass dieser Name ein Adelszeichen beinhalte, dessen Führung durch das Adelsaufhebungsgesetz verboten sei.

2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde führt der Bf im Wesentlichen aus, dass der Verwaltungsgerichtshof in einem Verfahren, welches die (adoptiv)Großmutter des Bf zur Führung des Namens „von B“ angestrengt hat, ausgesprochen hat, dass die (adoptiv)Großmutter den Namen „von B“ führen darf, da es sich um eine ehemalige reichsdeutsche Adelsbezeichnung handelt, welche gem. Art 109 der Weimarer Reichsverfassung nur als Teil des Namens zu gelten hat. Vor diesem Hintergrund sei der Fall des Bf bereits höchstgerichtlich für die belangte Behörde bindend entschieden (VwGH 11.2.1957, 2261/56).

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen des Bf und die Durchführung einer Abfrage im Personenstandsregister. Gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

2. Nachfolgender S a c h v e r h a l t wird festgestellt: Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und hat am 20.5.2020 den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses mit dem Namen W von B gestellt. Der Vater des Antragstellers ist J von B. Dieser wurde von der Tochter (A von B) des stellvertretenden R Dr. H von B im Jahre 1947 adoptiert. 1955 ehelichte der Vater des Bf E von B. Dieser Ehe entstammt der Bf. 1956 strengte die Großmutter des Bf ein Verfahren betreffend die Verwendung des Namensteiles „von“ vor B an und obsiegte beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH 11.23.1957, 2261/5). Begründend wird darin u.a. ausgeführt, dass ehemalige reichsdeutsche Adelsbezeichnungen gemäß Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung nur als Teil des Namens zu gelten haben.
3. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass es sich beim Namen „von B“ um eine ehemalige

rechtsdeutsche Adelsbezeichnung handelt ergibt sich u.a. aus den Ausführungen in der Beschwerde.

III.

1. Die maßgeblichen Passagen des Bundesgesetzes betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992 – PassG), BGBl 839/1992 idF BGBl I Nr 169/2020, lauten:

„Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen

§ 3. (1) Reisepässe werden ausgestellt als

1. gewöhnliche Reisepässe,
2. Dienstpässe,
3. Diplomatenpässe.

(2) Die Gestaltung der Reisepässe und Personalausweise wird entsprechend den international üblichen Anforderungen an Reisedokumente durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bestimmt. Für Diplomatenpässe ist dabei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten herzustellen.

[…]

Staatsbürgerschaft

§ 4. Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen.

Paßausstellung auf Antrag oder von Amts wegen

§ 7. Reisepässe werden auf Antrag oder, wenn der Reisepaß für einen Auslandsaufenthalt zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften benötigt wird, von Amts wegen ausgestellt. Das gleiche gilt für die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung von Reisepässen.

Behörden

§ 16. (1) Amtshandlungen obliegen im Zusammenhang mit

1. gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister, im Ausland den Vertretungsbehörden;

[…]

Verfahrensbestimmungen für die Vertretungsbehörden; Beschwerden

§ 22. […]

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.“

2. Die relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (AdelsaufhebungsG), StGBl 211/1919 idF BGBl I 2/2008, lauten:

„§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu."

3. Die einschlägigen Normen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl Nr 237/1919 idF StGBl Nr 392/1919, lauten:

„§ 1.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

§ 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens ‚von';
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich ‚bürgerlich' genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. B. Conte, Conta Palatino, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam."

4. Folgende Passage des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I Nr 2/2021, ist einschlägig:

„Artikel 149. (1) Neben diesem Gesetz haben im Sinne des Art. 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:

[...]

Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen;

Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;
Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303 aus 1920."

5. Aus dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl 304/1978 idF BGBl I 72/2019, sind folgende Normen entscheidungswesentlich:

„Personalstatut einer natürlichen Person

§ 9. (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

Name

§ 13. (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenserwerb beruht."

6. Zuvorderst ist zu erkennen, dass der Verwaltungsgerichtshof jüngst im Erkenntnis vom 30. September 2020, Ro 2020/01/0011-6 unter Hinweis auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs vom 23.9.2020, Ra 2019/01/0358 und des Verfassungsgerichtshofs vom 2.3.2020, E 4050/2019, ausgeführt, dass der Verfassungsgerichtshof habe klargestellt habe, dass deutschsprachige Namensbestandteilen und –zusätze gemäß § 2 Z 1 und 2 der Vollzugsanweisung von der Übersetzung her ähnliche ausländische Namensbestandteile oder –zusätze nur dann gemäß § 1 Adelsaufhebungsgesetz iVm § 1 der Vollzugsanweisung untersagt sind, wenn sie entweder tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen oder eine ausländische Standesbezeichnung oder einen ausländischen Titel darstellen, die objektiv für österreichische Staatsbürger den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes erwecken könnten. Handelt es sich beim strittigen Namen tatsächlich um einen Adelsnamen ist ein Eingehen auf die Voraussetzung des Eindrucks bestehender Vorrechte nicht notwendig.

7. Die Führung des Namens ist gemäß § 13 Abs 1 IPR-Gesetz immer nach dem Personalstatut zu beurteilen. Anknüpfend an das Ausgeführte, ist damit Österreichisches Recht maßgeblich bei der Beurteilung, welchen Namen die Bf führen – und damit im Reisepass eintragen – darf (vgl VwGH 27.11.2013, B 557/03; 25.11.2008, 2008/06/0144).
8. Durch das AdelsaufhebungsG und die dazu ergangene Vollzugsanweisung, wurde in Österreich der Adel – und damit einhergehend die Adelstitel sowie -bezeichnungen – abgeschafft. Seit dieser Aufhebung soll kein österreichischer Staatsbürger einen Namen führen oder erwerben können, der eine Adelsbezeichnung im Sinne des AdelsaufhebungsG enthält (vgl VfGH 01.03.2018, E 4354/2017 unter Verweis auf VfSlg 19.891/2014).

9. In § 1 AdelsaufhebungsG ist von der Aufhebung von im Zusammenhang stehenden Titeln und Würden die Rede. Die Entscheidung, welche Titel und Würden durch § 1 AdelsaufhebungsG genau aufgehoben sind, wird in § 4 leg cit auf den Staatssekretär für Inneres und Unterricht übertragen. Auf Grundlage dieser Norm wurde die Vollzugsanweisung erlassen. In § 1 dieser Vollzugsanweisung wird im Wesentlichen § 1 AdelsaufhebungsG wiedergegeben. In § 2 der Vollzugsanweisung erfolgt die Konkretisierung jener Titel und Würden, die aufgehoben sind.

Deutschsprachigen Namensbestandteilen und –zusätzen gemäß § 2 Z 1 und 2 der Vollzugsanweisung von der Übersetzung her ähnliche ausländische Namensbestandteile oder –zusätze sind nur dann gemäß § 1 AdelsaufhebungsG iVm § 1 der Vollzugsanweisung untersagt, wenn sie entweder tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen oder die ausländische Standesbezeichnung bzw der ausländische Titel für österreichische Staatsbürger objektiv den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes erwecken kann (VfGH 2.3.2020, E 4050/2019).

10. Angesichts der Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs ist entsprechend dem festgestellten Sachverhalt zu erkennen, dass es sich beim Namen „von“ B um eine ehemalige reichsdeutsche Adelsbezeichnung (s u.a. Beschwerde S 2.) handelt. Der Bf ist daher nicht berechtigt, in Österreich den verfahrensgegenständlichen Namen unter Beifügung des Namensbestandteiles „von“ zu führen.

11. Auch das von seiner (adoptiv)Großmutter für sie (erfolgreich) angestrengte Verfahren vermag dieses Ergebnis nicht zu verändern, da die Schranken der Rechtskraft sowohl in sachlicher wie persönlicher Hinsicht Beachtung zu finden haben (s dazu *Oberdorfer*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit 182ff mwN.).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter